Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Burgenland 1994/06/06 02/01/94055

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 06.06.1994

Rechtssatz

Wesentliches Tatbestandsmerkmal einer Übertretung des § 24 Abs 3 lit g StVO ist es, daß das Parken auf einer Vorrangstraße (§ 43 Abs 3 lit c StVO) erfolgt.

Schlagworte

Vorrangstraße; Parkverbot; Tatbestandsmerkmal

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at